Neunte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009

vom 17. September 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, i.d.F. des Gesetzes v. 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 15.07.2020 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gem. § 32 Abs. 3 S. 12 LHG am 17. September 2020 ihre Zustimmung erklärt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 in der Fassung der achten Änderungsordnung vom 29.09.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 09/2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs, 1 Anwendungsbereich „h) Pflegewissenschaft“ hinzugefügt.

2. Nach § 51 werden die nachstehenden Paragraphen eingefügt:

„VIII. Studiengang „Pflegewissenschaft“

„§ 52 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
(1) Die Regelstudienzeit für den Master Pflegewissenschaft beträgt drei Semester.
(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 15). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendigen Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 16) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.
(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 53 Masterarbeit
Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Punkte), davon entfallen 30 Stunden (1 ECTS) auf den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungswerkstatt II. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 54 Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.)
Im Studiengang Pflegewissenschaft wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 17. September 2020

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin